

Satzung
Zur Regelung des Marktverkehrs im Flecken Delligsen
- Marktordnung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Marktfläche

(1) Der Flecken Delligsen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt ist gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

(2) Der Markt findet auf folgenden Flächen in Delligsen und Grünenplan statt:

In Delligsen, jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat
Parkplatzfläche Oberschule an der „Hofetstiege“,

in Grünenplan, jeweils am 2. und 4. Mittwoch im Monat
im Park an der Tourismusinformation

(3) Aus besonderem Anlass kann der Markt ganz oder teilweise auf anderen Flächen durchgeführt werden. Darüber hinaus können die Flächen im Bedarfsfall reduziert werden. Für Änderungen ist § 69 b GewO maßgebend.

§ 2
Markthoheit

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 3
Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch statt. Ist dieser ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markttag ersatzlos aus. Ein Ausweichtermin wird nicht angeboten. Der Feierabendmarkt beginnt um 16.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

(2) Aus besonderem Anlass kann vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Markttermine ersatzlos gestrichen werden.

§ 4

Marktartikel und -geschäfte

Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten und das Verabreichen von Speisen und Getränken nach § 68 a GewO zugelassen.

§ 5

Zulassung zu den Märkten

(1) Anbieterinnen und Anbieter werden, soweit Standplätze zur Verfügung stehen, im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Festsetzungen zur Teilnahme an den Märkten zugelassen. Zur Erhaltung eines vielfältigen Angebotes ist der Flecken Delligsen berechtigt, Anbieterinnen und Anbieter nicht zuzulassen, auch wenn noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt wird unbefristet für die Dauer eines Marktes erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(3) Eine Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen bzw. zurückgenommen werden; insbesondere, wenn

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung fortfallen,
- b) die Auflagen von der Marktbezieherin oder dem Marktbezieher nicht erfüllt werden,
- c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- d) der Standplatz für bauliche Zwecke oder für andere Veranstaltungen benötigt wird,
- e) die Marktbezieherin oder der Marktbezieher oder deren bzw. dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- f) die Marktgebühr nicht gezahlt wird,
- g) die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet werden.

(4) Nach Vollziehbarkeit von Widerruf oder Rücknahme der Zulassung ist der Platz zu räumen. Andernfalls kann der Flecken Delligsen den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr, der bisher die Erlaubnis innehabenden Person räumen lassen.

§ 6

Zuweisung der Standplätze

(1) Der Flecken Delligsen weist die Standplätze zu. Der zugewiesene Standplatz einschließlich der zugewiesenen Fläche ist einzuhalten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 7

Beziehen und Räumen der Märkte

(1) Die Stände auf dem Wochenmarkt sind ab **15.00 Uhr** aufzubauen. Der Abbau der Stände muss um **21.00 Uhr** beendet sein.

(2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig weggeräumt, kann der Flecken Delligsen den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren besteht nicht.

(3) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(4) Von den vorstehenden Regelungen können nach Abstimmung mit dem Flecken Delligsen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Verkauf

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Lose dürfen auch vor den Ständen verkauft werden.

(2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

(4) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haben an ihrem Standplatz ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und der Anschrift in deutlich lesbarer Schrift sichtbar anzubringen.

§ 9

Sauberkeit

(1) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind für die Sauberkeit ihres Standplatzes verantwortlich. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind

in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden kann. Nach dem Ende des Marktes sind die Standplätze in einem Umkreis von 5 m zu reinigen und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

(2) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haben ihre Abfälle selbst zu entsorgen.

(3) Abfälle dürfen auf dem Markt nicht eingebracht werden.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Bestimmungen dieser Marktordnung beachtet werden. Den Anweisungen der Vertreterinnen und Vertreter des Fleckens Delligsen ist Folge zu leisten.

(2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgewalt zu gestatten. Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben sie während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

(3) Das Verteilen von Werbematerial kann zugelassen werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet der Flecken Delligsen nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbezieherinnen und Marktbeziehern oder ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräten oder dergleichen übernommen.

(3) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haften dem Flecken Delligsen für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder bei Lieferungen verursacht werden. Sie haben dem Flecken Delligsen unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Flecken erhoben werden können. Auf Verlangen des Fleckens Delligsen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 12

Gebührenpflicht

Von den auf den Märkten zugelassenen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten des Flecken Delligsen (Marktgebührensatzung) vom 30.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 einen Markt ohne Zulassung benutzt,
2. gegen eine Auflage nach § 5 Abs. 2 verstößt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 einen Standplatz ohne Zuweisung bezieht oder die zugewiesene Fläche nicht einhält,
4. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die genannten Auf- bzw. Abbauzeiten oder -fristen nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Waren außerhalb der Standplätze verkauft oder die umliegenden Geschäfte durch die Verkaufstätigkeit stört,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Lebensmittel nicht mindestens 0,50 m über dem Erdboden lagert, Leergut höher als 1,40 m stapelt oder in Gängen und Durchfahrten Waren, Leergut oder Gerätschaften abstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 die Geschäfte während der Marktzeit nicht öffnet oder bei dunkler Witterung nicht beleuchtet,
8. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Namen, Vornamen bzw. Firmenbezeichnung am Standplatz nicht in deutlicher Schrift sichtbar anbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle nicht selbst entsorgt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Abfälle auf den Markt einbringt,
12. nicht die Anweisungen nach § 10 Abs. 1 befolgt,

13. den zuständigen Behörden nicht den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen entgegen § 10 Abs. 2 gestattet oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder Nachweise vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 NKomVG festgesetzten Betrag geahndet werden.

(2) Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder stören, können vom Markt verwiesen werden.

(3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Delligsen, den 08.10.2021

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

Willudda